

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen
vom 05.01.2002
in der Fassung der 2. Änderung vom 26.01.2017

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung -NGO- (§§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NkomVG-) hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 14.12.2001 (25.01.2012) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Auslagenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, ggf. des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.

§ 2
Verdienstaussfall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) a) Unselbständige Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall ,höchstens jedoch 8,-- €/Stunde.
- b) Selbständig und freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Einkommensverlust erstattet,höchstens jedoch 8,-- €/Stunde.
- c) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,-- €.

§ 3
Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 125,00 €.
- (2) Für Reisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde – im Falle des Abs. 1 außerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) – erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

„§ 4
Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 werden den mit besonderen Funktionen betrauten Mitgliedern des Gemeinderates folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	425,00 €
b) 1. stv. Bürgermeister(in)	40,00 €
c) 2. stv. Bürgermeister(in)	40,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	40,00 €
e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der stellvertretende Vorsitzende des Wegeausschusses erhalten für den erhöhten Aufwand eine jährliche Entschädigung von	50,00 €
f) Ehrenamtliche Protokollführerin/ehrenamtlicher Protokollführer - auch wenn sie nicht dem Gemeinderat angehören - pro Protokoll	50,00 €"

§ 5
Zahlung des Auslagenersatzes, des Verdienstauffalls, der Fahrkosten und der Funktionsentschädigung

(1) Der Auslagenersatz nach § 1, die Fahrkostenpauschale nach § 3 Abs. 1 und die Funktionsentschädigung nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Übt ein(e) Funktionsträger(in) (§ 4) ihr/sein Amt nicht aus, so fällt die Funktionsentschädigung mit Ablauf des Kalendermonats fort. Von diesem Zeitpunkt an erhält die/der das Amt wahrnehmende Vertreter(in) die Entschädigung.

(3) Verdienstauffall (§ 2), Wegstreckenentschädigung und Reisekosten (§ 3 Abs. 2) werden nur gesondert und auf schriftlichen Antrag erstattet.

(4) Der Anspruch eines Mitgliedes des Gemeinderates auf Leistungen nach dieser Satzung entfällt für die Zeit des Ruhens seines Mandats (§ 38 NGO).

§ 6
Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige

(1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 Abs. 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld in Höhe von 5,- €/Sitzung gezahlt wird.

(2) Unter gleichzeitiger Abdeckung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten und des Verdienstausfalls erhält der Grabenschauer/die Grabenschauerin eine jährliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 (01.01.2012 / 01.01.2017) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen i. d. F. der 2. Änderung vom 04.07.2000 außer Kraft.

Hemslingen, den 05.01.2002 (25.01.2012 / 26.01.2017)

Gemeinde Hemslingen

gez. Kregel
Bürgermeisterin

gez. Gerken
Bürgermeister